

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Verkehrs- und Werkausschuss Osterrönfeld	03.09.2020	öffentlich	7
Gemeindevertretung Osterrönfeld	01.10.2020	öffentlich	

## **Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Barrierefreiheit an Rad- und Gehwegübergängen**

### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

An den Übergängen von Geh- und Radwegen auf die Fahrbahnen im Gemeindegebiet bestehen Höhenversprünge in unterschiedlich stark ausgeprägter Form. Diese Kanten stellen Hindernisse für mobilitätseingeschränkte Menschen dar und werden darüber hinaus allgemein als unkomfortabel empfunden.

Im Juni 2020 wurden an einem Teil der Übergänge durch Abschrägen der Bordsteine und Aufbringen eines Spezialmörtels die Kanten „entschärft“. Die Auswahl der Übergänge erfolgte anhand einer von einem Bürger erstellten Dokumentation. Da die zur Verfügung stehenden Finanzmittel begrenzt waren und zudem die Wirksamkeit und Tauglichkeit der Bauweise beurteilt werden sollte, wurde nur ein Teil der Übergänge bearbeitet. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass an einigen Stellen eine Verbesserung erzielt wurde, als optimal kann das Verfahren jedoch nicht bezeichnet werden. Am Markt sind Bauweisen verfügbar, bei denen mit handgeführten Fräsen oder Schneidgeräten eine materialschonende Abschrägung von Beton- und Granitbordsteinen mit anschließender Oberflächenvergütung erfolgt. Diese Verfahren sollten bei künftigen Maßnahmen mit betrachtet werden.

Gemäß Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes und Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein ist auch im Bereich Verkehr Barrierefreiheit gefordert. Bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen sind die Belange von Menschen mit Behinderung, älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

An den Übergängen von Geh- und Radwegen auf Fahrbahnen in Kreuzungsbereichen und an Fahrbahnquerungen bestehen unterschiedliche Anforderungen der Nutzer an die bauliche Ausgestaltung. Als mobilitätseingeschränkt gelten Menschen, die wegen dauernder oder vorübergehender Behinderung in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind. Das sind vorwiegend bewegungsbehinderte Menschen, wahrnehmungsbehinderte Menschen, sprachbehinderte Menschen sowie Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen. Alle genannten Einschränkungen in einer Fahrbahnquerung baulich zu berücksichtigen, stellt schon einen großen Aufwand dar, der wohl nur bei Neubaumaßnahmen zu realisieren ist.

An den bestehenden Übergängen entsteht durch das „Entschärfen“ der Kanten ein Konflikt zwischen den Ansprüchen Bewegungsbehinderter, für die möglichst ein „Null-Übergang“ anzustreben ist und den Ansprüchen Sehbehinderter, die auf eine ertastbare Kante angewiesen sind. Insbesondere bei den gemeinsamen Geh- und Radwegen mit Zweirichtungsverkehr lassen sich beide Ansprüche nicht gleichzeitig befriedigen.

Die Verwaltung schlägt vor, jährlich einen Teil der vorhandenen Übergänge und Querungstellen so weit barrierefrei umzubauen, wie es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Auswahl der Übergänge und des einzusetzenden Bauverfahrens sollte in enger Abstimmung mit dem Verkehrs- und Werkausschuss und dem Bürgermeister erfolgen. Vorerst sollte hierfür jährlich ein Betrag von 25.000,00 EUR brutto vorgesehen werden.

Im Verkehrs- und Werkausschuss erfolgt die Vorberatung/Empfehlung. Die abschließende Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

Unterzeichner steht in der Sitzung für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 25.000,00 EUR brutto jährlich. Die notwendigen Finanzmittel sind beim PSK 01/54100.5221000 „Gemeindestraßen und –wege, Unterhaltungskosten“ zusätzlich zur allgemeinen Straßenunterhaltung für das Haushaltsjahr 2021 und folgende bereit zu stellen.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, bestehende Geh- und Radwegübergänge so weit barrierefrei umzubauen, wie es die örtlichen baulichen Verhältnisse zulassen. Dafür wird ab 2021 jährlich ein Betrag von 25.000,00 EUR brutto im Haushalt eingeplant. Das gewählte Bauverfahren ist an die jeweilige Situation anzupassen. Die Aufträge sollen vom Bürgermeister im Rahmen der Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung erteilt werden.

Bei Neubaumaßnahmen und grundlegenden Straßensanierungen sind Übergänge und Querungsstellen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend unter Berücksichtigung der Belange und unterschiedlichen Anforderungen mobilitätsbeeinträchtigter Menschen herzustellen.

Im Auftrage

gez.  
Jens Jessen